

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Sobernheim

vom 14. Sep. 2016

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die Festsetzungen in der Haushaltssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.11.2010 außer Kraft

Bad Sobernheim, 14. 9. 16

Greiner
Stadtbürgermeister



Anlage

Hinweise auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Versetzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Versetzung nach Satz 2 Nr. 2 gelten gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebühren für die städtischen Friedhöfe der Stadt Bad Sobernheim

A)	Benutzungsgebühren	€
1.	<u>Grabherstellung</u>	
1.1	Reihengrab (für Personen über 5 Jahren	400
1.2	Wahlgrab	
1.21	Erdbeisetzung für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten für Personen über 5 Jahre	35
	a) Beisetzung in einem Einzelgrab und 1. Beisetzung in einem Doppel- oder Mehrzahlgrab	450
	b) zweite und jede weitere Beisetzung in einem in einem Doppel- oder Mehrzahlgrab	450
1.22	Aschenbeisetzung	50
2.	<u>Benutzung der Leichenhalle bzw. Friedhofskapelle</u>	100
	für die vorübergehende Einstellung je angefangener Tag	10
3.	<u>Erwerb von Nutzungsrechten</u>	
3.1	Reihengrab je Grabstelle	200
	im anonymen Grabfeld für Urnenbeisetzungen	350
3.2	Wahlgrab für Erdbestattung Wahlgrab je Grabstelle für Personen über 5 Jahre	600
	Wahlgrab für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten	60
3.3	Wahlgrab für Urne je Urnenstelle	300
3.4	Überschreitung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern -überschreitet der Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/30 der unter 3.2 und 3.3 festgesetzten Gebühren erhoben.	

	€
<u>4. Urnenbestattungen im Wiesengrabfeld (Gemeinschaftsgrabanlage)</u>	
Beisetzungen einer Urne im Wiesengrabfeld einschl. Grabherstellung, Nutzungsrecht für 30 Jahre, Grabplatte mit Gravur, Setzen der Grabplatte und Pflege der Anlage)	1.800
<u>5. Sonstige Leistungen</u>	
5.1 Ausgrabung einer Leiche (Umbettung)	500
5.2 Ausgrabung einer Urne	55
5.3 Ausgrabung einer Kindesleiche (unter 5 Jahren)	250
5.4 Wiederbeisetzung zu 5.1 bis 5.3 = Gebühren nach 1.1 bis 1.2	
5.5 Verwahrung einer Urne	
bis 3 Tage	15
darüber je Tag	2,50

B) Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen bzw. Verrichtungen sind im Einzelfall die der Stadt Bad Sobernheim entstandenen tatsächlichen Kosten (insbes. Löhne und dergleichen) neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.